

Impulse für Ihr Testament

Bewahren,
was wichtig ist.

Über den Tag hinaus



Hilfswerk für den Glauben

**bonifatius
werk**

Inhalt

Vorwort.....	3
Die Glaubenshilfe des Bonifatiuswerkes	4
Ein Testament schafft Sicherheit	5
Die Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes.....	6
Die gesetzliche Erbfolge	7
Die Bauhilfe des Bonifatiuswerkes	8
Formen eines Testamentes	9
Beispiele für eigenhändige Testamente	10–11
Die Verkehrshilfe des Bonifatiuswerkes	12
Erbschaftssteuer und Freibeträge	13
Was geschieht, wenn das Bonifatiuswerk erbt?	14
Die richtigen Vorsorgeinstrumente	15
Häufig gestellte Fragen	16
Checkliste – an diese Unterlagen sollten Sie denken	17
Zu Lebzeiten ein Zeichen setzen – Stiften & Zustiften	18
Zu Lebzeiten ein Zeichen setzen – die Schenkung	19
Musterschenkungsvertrag	20
Ziele und Aufgaben des Bonifatiuswerkes	21
Segenswunsch	22
Impressum	23

Haben Sie Fragen zur Gestaltung Ihres Testamentes?
Möchten Sie mit Ihrem Nachlass das Bonifatiuswerk unterstützen?

Rufen Sie uns bitte an.

Andreas Kaiser, Ulrich Franke, Franziska Oevel und Dr. Dirk Lenschen (v.l.) sind Ihre Ansprechpersonen beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken.

Sie freuen sich auf ein persönliches Gespräch mit Ihnen – am Telefon, im Bonifatiushaus und auf Wunsch auch gern bei Ihnen vor Ort.

Telefon: (0 52 51) 29 96-60

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.
Kamp 22 | 33098 Paderborn

E-Mail: ulrich.franke@bonifatiuswerk.de

Internet: www.bonifatiuswerk.de



Was ich aber tue, werde ich auch in Zukunft tun. (2 Kor 11,12)

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,
liebe Freundinnen und Freunde des Bonifatiuswerkes,

Menschen, die sich dazu entschließen, ihr persönliches Testament zu verfassen, setzen sich ganz bewusst mit ihrem Leben auseinander. Sie ziehen eine Bilanz, schauen zurück, blicken auf die Gegenwart und richten den Blick in die Zukunft. Was sie sehen, ist so vielfältig wie das Leben selbst.

Nicht selten tauchen in diesen Augenblicken existenzielle Fragen auf: Was bleibt am Ende? Welche Spuren hinterlasse ich in dieser Welt? Wer und was ist mir wichtig? Wie kann ich über den Tag hinaus wirken und mit dem, was ich erwirtschaftet und bewahrt habe, Sinnvolles tun?

Der eigene Nachlass ist Ihre Chance, die Dinge selbst in die Hand zu nehmen und aktiv zu gestalten. Er eröffnet Ihnen Möglichkeiten, Menschen zu bedenken, die Ihnen wichtig sind, und sich auf Anliegen und tragende Werte zu besinnen, die Sie gerne an andere weitergeben möchten. Das Testament hilft Ihnen dabei, persönliche Zeichen zu setzen, die Bestand haben und für andere sichtbar bleiben – über den Tag hinaus.

Diese Broschüre möchte Sie dabei unterstützen, ein Testament zu verfassen, das zu Ihnen passt. Sie hält praktische Tipps bereit, wie Sie Ihre Vermögenswerte weitergeben und worauf Sie dabei unbedingt achten sollten. Die Informationen und Anregungen sollen Ihnen eine Hilfe sein, Ihrem Willen Kraft zu verleihen, um damit die Zukunft in Ihrem Sinne zu gestalten. Der Einsatz für den christlichen Glauben in der Diaspora ist dabei eine Möglichkeit wertvoller Hilfe, auf die wir Sie gerne aufmerksam machen: Denn Ihr Testament kann auch eine Zuwendung für Männer, Frauen und Familien sein, die mit ihrem Glauben in glaubensferner Umgebung nicht selten alleine stehen, ohne die Stütze christlicher Gemeinschaft. Jede Unterstützung trägt dazu bei, dass keiner alleine glauben muss.

Ebenso können Sie dazu beitragen, dass die Botschaft des Glaubens an junge Menschen weitergegeben wird und Orte gelebten Glaubens einladend sind für die Menschen unserer Zeit.

Ich wünsche Ihnen Gottes Segen und seinen Beistand bei allen Ihren Gedanken und Entscheidungen.

Ihr



Monsignore Georg Austen
Generalsekretär des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken





Glaubenshilfe: Für missionarische Aufbrüche

In einer Zeit, in der es nicht nur eine zahlenmäßige Diaspora, sondern immer häufiger auch eine „Glaubensdiaspora“ gibt, ist es dem Bonifatiuswerk ein wichtiges Anliegen, eine offene und einladende Kirche zu gestalten, die kirchenferne, religiös-indifferente, andersdenkende und -glaubende Menschen in den Blick nimmt.

Damit Glaube gelebt und weitergetragen werden kann, unterstützt das Hilfswerk mit seiner Glaubenshilfe Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum, bei denen Menschen auf stärkende und innovative Weise Glaubenserfahrungen machen können. Zudem werden Personalstellen mit einem missionarischen Charakter in der Diaspora gefördert. Für junge Menschen bietet das Bonifatiuswerk das „Praktikum im Norden“ an. Mit dem Freiwilligendienst lernen die Praktikanten die katholische Diaspora-Kirche in den ausländischen Fördergebieten des Hilfswerkes kennen und arbeiten in kirchlichen Einrichtungen mit.

Blaue Schwestern, St.-Joseph-Kirche, Hafnarfjörður, Island

Ein Testament schafft Sicherheit

Mit einem Testament haben Sie die Möglichkeit, Ihren letzten Willen klar auszudrücken und die eigenen Herzensangelegenheiten über Ihr Leben hinaus zu unterstützen.

Warum ein Testament?

Das eigene Testament bietet Ihnen die Chance, Ihren Nachlass in Ihrem Sinne zu regeln und die eigenen Herzensangelegenheiten darin zu verewigen. Es eröffnet Ihnen die Möglichkeit, Menschen und Einrichtungen zu bedenken, die Ihnen wichtig sind. Sie können eine Person oder auch gemeinnützige Organisationen wie z. B. das Bonifatiuswerk als Erben einsetzen.

Darüber hinaus kann man mit einem Testament auch ganz praktische Dinge regeln und Verpflichtungen festlegen. So können Sie z. B. festlegen, wer die Beerdigung und die Grabpflege übernehmen oder die Wohnung räumen und auflösen soll.

Was passiert ohne Testament?

Hat ein Verstorbener kein Testament hinterlassen, tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft, die im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt ist. Dabei geht der Gesetzgeber davon aus, dass es Ihr Wunsch ist, Ihren Angehörigen, den „Blutsverwandten“, Ihr Vermögen zu hinterlassen. Der Ehepartner gilt als „nicht blutsverwandt“. Ihm steht ein gesondertes Ehegattenerbrecht zu.

Besonders wichtig ist ein Testament, wenn Sie überhaupt keine Verwandten mehr haben. Ohne Testament würde Ihr Nachlass an den Staat als Erben fallen. Möchten Sie stattdessen z. B. eine gute Sache unterstützen, der Sie sich verbunden fühlen oder für die Sie sich schon zeitlebens eingesetzt haben, so müssen Sie dies durch ein Testament regeln. Darin können Sie auch ganz praktische Fragen wie Testamentsvollstreckung, Wohnungsauflösung, Beerdigung, Grabpflege oder Messintentionen verankern.

Ein Testament schenkt Ihnen Sicherheit, denn Ihr Wille zählt!

Erbe und Vermächtnis – der Unterschied.

„Vererben“ und „Vermachen“ sind zwei verschiedene Dinge. Ein Erbe erbt mit allen Rechten und Pflichten. Bei einem Vermächtnis hingegen wird dem Vermächtnisnehmer nur ein Vermögensteil übertragen.

Erbe

Wenn Sie ein Testament verfassen und eine Person oder eine gemeinnützige Organisation als Erben einsetzen, legen Sie die Rechtsnachfolge fest. Tritt die Person oder die Organisation das Erbe an, übernimmt sie alle Rechte und Pflichten und wird somit Rechtsnachfolger des Erblassers.

Konkret bedeutet das: Die Person oder die Organisation erbt Ihre Vermögensgegenstände, aber auch Verbindlichkeiten wie Schulden, Hypotheken- und Darlehensverpflichtungen. Mehrere Erben bilden eine Erbengemeinschaft, die über alle Fragen der Nachlassabwicklung nur gemeinschaftlich und einstimmig entscheiden kann.

UNSERE EMPFEHLUNG: Setzen Sie nur eine Person oder eine Organisation als Erben ein.

Vermächtnis

Mit einem Testament haben Sie die Möglichkeit, Vermächtnisse auszusprechen. Der Vermächtnisnehmer erhält nur bestimmte Werte, wie z. B. ein Schmuckstück, das Auto, einen bestimmten Geldbetrag oder eine Immobilie. Der Vermächtnisnehmer hat gegenüber dem Erben einen rechtlichen Anspruch auf Erfüllung des Vermächtnisses.



Kinder- und Jugendhilfe: Im Glauben wachsen

1885 waren es Paderborner Kaufleute, die den Bonifatius-Sammelverein gründeten, um katholische Kinderheime und Waisenhäuser zu unterstützen. Seither setzt sich das Hilfswerk auch für die Belange junger Menschen ein – mittlerweile nicht nur in Deutschland, sondern auch in Nordeuropa sowie in Estland und Lettland.

Die Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes ermöglicht vielfältige Erfahrungen und Begegnungen im Glauben und trägt dazu bei, dass christliche Werte kindgerecht vermittelt werden.

Pastorale sowie sozial-karitative Projekte werden ebenso unterstützt wie die religiöse frühkindliche Erziehung in katholischen Kindertageseinrichtungen. Religiöse Kinderwochen, besondere Ferienfreizeiten, und Initiativen der katholischen Kinder- und Jugendsozialarbeit werden ebenfalls mit einer Förderung bedacht. Dazu gehören auch Kinderhospizdienste und Jugendeinrichtungen.

Im Montessori Kinderhaus St. Marien in Helfta erleben Kinder auf spielerische Weise Gemeinschaft.

Die gesetzliche Erbfolge

Hat der Verstorbene kein Testament oder keinen Erbvertrag hinterlassen, tritt ohne besondere Anordnung die gesetzliche Erbfolge ein. Als Erben sieht das Gesetz den Ehegatten sowie Verwandte in fünf abgestuften Ordnungen vor.

Erben 1. Ordnung:

Abkömmlinge des Erblassers: Kinder ▶ Enkel ▶ Urenkel

Erben 2. Ordnung:

Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge: Eltern ▶ Geschwister ▶ Nichten/Neffen

Erben 3. Ordnung:

Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge: Großeltern ▶ Tanten/Onkel ▶ Cousins/Cousins

Erben 4. Ordnung:

Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge: Urgroßeltern ▶ Großtanten/Großonkel

Erben weiterer Ordnungen:

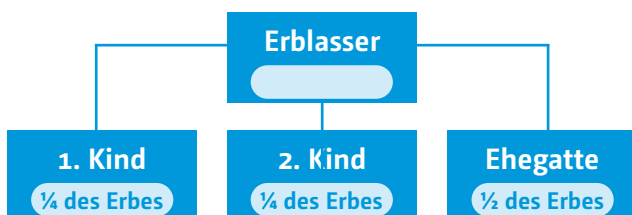
Entfernte Verwandte des Erblassers und deren Nachkommen

Die gesetzliche Erbfolge

Bei der gesetzlichen Erbfolge berücksichtigt das Gesetz nur die Verwandten. Diese sind nicht in gleicher Weise erbberechtigt, sondern in einer bestimmten Reihenfolge bzw. Ordnung (siehe Grafik oben). Der Ehegatte gilt als „nicht verwandt“. Ihm steht ein gesondertes Ehegattenerbrecht zu.

Erben 1. Ordnung sind die Kinder des Erblassers. Wenn der Ehepartner nicht mehr lebt, erhalten die Kinder den gesamten Nachlass. Ist eines der Kinder bereits verstorben, treten dessen Nachkommen an seine Stelle. Uneheliche und adoptierte Kinder sind den ehelichen bzw. eigenen Kindern gleichgestellt.

Auch der überlebende Ehegatte wird gesetzlicher Erbe. Sein Anteil ist abhängig davon, in welchem Güterstand die Eheleute lebten und welche Personen neben ihm gesetzliche Erben werden.



Innerhalb einer Ordnung erben diejenigen, die mit dem Erblasser am nächsten verwandt sind, und schließen damit nachfolgende Verwandte aus. Hinterlässt ein Erblasser beispielsweise ein Kind und drei Enkel, so erbt nur das Kind, die Enkel erhalten nichts. Die Erbfolge legt auch fest, in welchem Umfang die Erbberechtigten am gesamten Nachlass beteiligt sind.

Pflichtteil

Grundsätzlich hat ein wirksames Testament Vorrang vor der gesetzlichen Erbfolge. Allerdings können bestimmte Erben, die Anspruch auf einen Pflichtteil haben, normalerweise auch durch ein Testament nicht vollständig vom Erbe ausgeschlossen werden. Auch wenn sie im Testament nicht genannt oder sogar enterbt werden, haben sie ein Anrecht auf ihren Pflichtteil – die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Anspruch auf einen Pflichtteil haben nur Abkömmlinge des Erblassers und bei Fehlen von Abkömmlingen die Eltern des Erblassers und zusätzlich auch der Ehegatte des Erblassers.

Wer neben den nächsten Verwandten vertraute Personen oder Organisationen wie das Bonifatiuswerk begünstigen möchte, muss dies testamentarisch verfügen.



Bauhilfe: Orte des Glaubens schaffen

Für den Bau und die Instandhaltung von Kirchen, Klöstern, Bildungshäusern, karitativen Einrichtungen, Kindergärten, Schulen und Gemeindezentren fehlt es häufig in Diaspora-Regionen an finanziellen Mitteln. Das Bonifatiuswerk hilft, diese Orte des Glaubens, der Begegnung und der Gemeinschaft zu erhalten, aber auch neu zu schaffen.

Mit der Bauhilfe unterstützt das Hilfswerk jährlich viele verschiedene Bauvorhaben. Ein Förderprojekt ist beispielsweise die Christ-König-Kathedrale im isländischen Reykjavík. Sie schafft eine beeindruckende Präsenz des katholischen Glaubens in der Diaspora.

Landakotskirkja, Christ-König-Kathedrale, Reykjavík, Island

Formen eines Testamentes

Ein Testament wird „errichtet“. Dies bedeutet, dass Sie Ihr Testament eigenhändig niederschreiben, oder Sie erklären bei einem Notar Ihren letzten Willen, und ein notarielles Testament wird verfasst.

Das eigenhändige Testament

Das eigenhändige Testament ist die einfachste Form, Ihren letzten Willen zu verfassen. Es zeichnet sich dadurch aus, dass Sie es komplett von Hand niederschreiben. Ein mit der Schreibmaschine oder dem Computer erstelltes Testament ist unwirksam!

Das eigenhändige Testament ...

- ... muss von eigener Hand geschrieben sein und soll Orts- und Datumsangabe enthalten.
- ... sollte die vollständige Adresse enthalten.
- ... muss mit vollem Vor- und Nachnamen unterschrieben sein.
- ... sollte an einem sicheren Ort aufbewahrt oder beim Nachlassgericht hinterlegt werden.

Ein eigenhändiges Testament kostet zunächst nichts. Bei einer eindeutigen Erbeinsetzung mit klaren Festlegungen reicht diese Form der testamentarischen Verfügung in aller Regel aus.

Der Erbvertrag

Der Erbvertrag ist eine Form der notariellen Nachlassregelung. Im Testament verfügt der Erblasser einseitig über seinen Nachlass. Mit einem Erbvertrag vor einem Notar schließt der Erblasser einen bindenden Vertrag mit einer zweiten oder auch mehreren Personen (z. B. mit mehreren Kindern). Alle Vertragspartner haben Kenntnis von diesem Vertrag und müssen mit seinem Inhalt einverstanden sein. Dies ist sinnvoll, wenn z. B. eine Unternehmensnachfolge in Abstimmung mit den Erben geregelt werden soll.

In einem Erbvertrag können Sie auch bestimmte Gegenleistungen vereinbaren (siehe S. 14). Eine Aufhebung kann nur durch die Vertragsbeteiligten gemeinsam erfolgen.

Das notarielle Testament

Ein von einem Notar erstelltes Testament hilft Ihnen, Fehler zu vermeiden, und schafft Klarheit. Der Notar wird Ihren letzten Willen unmissverständlich zu Papier bringen und ihn beurkunden.

Die notarielle Beurkundung Ihres Testamentes bietet Ihnen die Sicherheit, dass es rechtlich und formal einwandfrei ist.

Der Notar hat auch für eine sichere Aufbewahrung Ihres Testamentes zu sorgen. Sie erhalten eine Kopie von Ihrem Testament und eine Bestätigung, dass Ihr Testament beim Amtsgericht sicher hinterlegt ist. Weiter ersetzt ein notariell beurkundetes Testament in Verbindung mit dem gerichtlichen Eröffnungsprotokoll in der Regel die Beschaffung eines Erbscheines.

Das gemeinschaftliche Testament

Das Gesetz gibt Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnerschaften die Möglichkeit, ihre Vermögensverhältnisse im Todesfall im gegenseitigen Einvernehmen zu regeln.

Bei einem gemeinschaftlichen Testament ist es ausreichend, dass nur ein Ehegatte/Lebenspartner das Testament eigenhändig niederschreibt und unterschreibt. Der andere Ehegatte/Lebenspartner muss das gemeinschaftliche Testament mit dem Zusatz, dass dieses Testament auch seinem letzten Willen entspricht, ergänzen und mit unterschreiben (siehe Bsp. S. 11).

WICHTIG: Ein gemeinschaftliches Testament kann in vielen Fällen eine Bindungswirkung entfalten, d.h., der Überlebende kann das Testament nicht mehr ändern!

Beispiele für eigenhändige Testamente

Die folgenden Formulierungshilfen verstehen sich als unverbindliche Anregungen. Wichtig ist, dass das komplette Dokument von Ihnen handschriftlich niedergeschrieben wird. Bei Unsicherheiten sollten Sie immer den Rat eines Notars hinzuziehen.

Beispiel: Testament einer Alleinstehenden mit Vermächtnisanordnung und Auflagen

Mein Testament

Ich, Gerda Mustermann, geb. Müller, geboren am 02.02.1938 in Münster, wohnhaft Musterstraße in 33333 Musterhausen, widerrufe alle früheren Testamente und verfüge meinen letzten Willen wie folgt:

Zu meinem Alleinerben bestimme ich das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V., Kamp 22, 33098 Paderborn.

Mein Erbe soll folgende Vermächtnisse erfüllen:

- Meine Freundin Betty Kalthoff, geboren am 01.01.1938 in Münster, wohnhaft in 33333 Musterhausen, die sich in den letzten beiden Jahren sehr um mich gekümmert hat, erhält meinen Schmuck und einen Betrag von _____ Euro.
- Meine Nachbarin Lisa Schmitt, wohnhaft in der Musterstraße 3 in 33333 Musterhausen, erhält einen Betrag von _____ Euro.

Das Bonifatiuswerk soll verpflichtet sein, die Beerdigungskosten zu tragen, einen Grabstein errichten zu lassen und die Grabpflege für die Dauer der Liegezeit zu übernehmen.

Musterhausen, den 08.02.2024

Gerda Mustermann

Beispiel: Testament eines Alleinstehenden mit einer Vermächtnisanordnung

Mein Testament

Ich, Gerd Mustermann, geboren am 02.02.1940 in Münster, wohnhaft in der Musterstraße 23 in 33333 Musterhausen, widerrufe alle früheren Testamente.

Hiermit setze ich meine Nichte Beate Koch, geboren am 04.05.1963 in Münster, wohnhaft Musterstraße 88 in 33333 Musterhausen, als Alleinerbin ein.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V., Kamp 22, 33098 Paderborn, erhält aus meinem Nachlass ein Vermächtnis in Höhe von _____ Euro (fällig mit meinem Tod).

Musterhausen, den 08.02.2024

Gerd Mustermann

Beispiel: Gemeinschaftliches Testament für Ehepaare

Unser gemeinsamer letzter Wille

Wir, die Eheleute Franz Mustermann, geboren am 08.07.1946, und Elisabeth Mustermann, geb. Müller, geboren am 08.07.1935, beide wohnhaft Musterstraße 64 in 33333 Musterhausen, setzen uns hiermit gegenseitig als Alleinerben ein.

Zum Schlusserben des Letztversterbenden bestimmen wir das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V., Kamp 22, 33098 Paderborn.

Der Überlebende kann über das beiderseitige Vermögen in jeder Weise frei verfügen. Er/Sie ist auch ausdrücklich berechtigt, diese Erbeinsetzung einseitig abzuändern.

Ort, Datum

Unterschrift Ehepartner/-in

Vorstehendes ist auch mein letzter Wille.

Ort, Datum

Unterschrift Ehepartner/in



Verkehrshilfe: Menschen bewegen und verbinden

Weite Wege zum Gottesdienst, zur katholischen Schule, zur Erstkommunion- und Firmvorbereitung, zum Seniorentreff oder zu weiteren Aktivitäten in der Pfarrei sind besonders in ländlichen Diaspora-Gegenden eine Herausforderung. Daher unterstützt das Hilfswerk Gemeinden und kirchliche Institutionen beim Kauf eines BONI-Busses mit zwei Dritteln der Anschaffungskosten. Für ein lebendiges Glaubens- und Gemeinschaftsleben können mit dem gelben Fahrzeug Distanzen überwunden und Menschen zusammengebracht werden, denn „Keiner soll alleine glauben“. Etwa 600 BONI-Busse rollen derzeit als mobile Glaubenshelfer durch die Fördergebiete des Hilfswerkes.

Pfarrer Tomasz Materna segnet den neuen BONI-Bus am Kloster Pirita der Birgitten in Tallinn, Estland.

Erbschaftssteuer und Freibeträge

Grundsätzlich sind Erben erbschaftssteuerpflichtig. Für jeden Erben gelten – abhängig vom Verwandtschaftsgrad – festgelegte Freibeträge, die von der Erbschaftssteuer befreit sind. Komplette Befreiung von der Erbschaftssteuer sind testamentarische Zuwendungen zugunsten gemeinnütziger inländischer Organisationen – wie z. B. des Bonifatiuswerkes.

Freibeträge

Die Freibeträge und die Erbschaftssteuersätze sind gesetzlich festgelegt und richten sich nach dem Verwandtschaftsgrad. Erbschaftssteuer fällt nur für das Erbvermögen an, das über dem Freibetrag liegt.

Steuerfrei: das Familienheim

Erben Ehegatten und Kinder Wohnungen oder Häuser, sind diese grundsätzlich steuerfrei, wenn sie diese selbst nutzen und bestimmte Wohnflächen nicht überschreiten. Die Immobilie muss jedoch mindestens zehn Jahre nach dem Erbfall vom Erben als Hauptwohnsitz genutzt werden und darf in dieser Zeit nicht verkauft oder vermietet werden. Die Steuerbefreiung entfällt rückwirkend, wenn das Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb nicht mehr selbst genutzt wird.

Personen der Steuerklasse I dürfen Hausrat im Wert von 41.000 Euro steuerfrei erben.

BERECHNUNG:

Erbvermögen – Freibetrag = Betrag, auf den die Erbschaftssteuer zu entrichten ist

Schenkung und Erbschaft

Schenkungssteuer und Erbschaftssteuer werden im deutschen Recht in etwa gleich behandelt. Fiskalisch gesehen gelten Schenkungen als Erbe zu Lebzeiten, eine sogenannte Übergabe mit „warmer Hand“. Die Schenkung unter Lebenden wird von vorausschauenden Erblassern auch gern zur Minderung der Erbschaftssteuerlast genutzt.

Je näher Erblasser und Erbe bzw. der Schenker und der Empfänger miteinander verwandt sind, desto höher fällt der Freibetrag für das Erbe oder die Schenkung aus (siehe Grafik unten).

EIN BEISPIEL:

Nach seinem Tod hinterlässt ein verwitweter Vater seiner einzigen Tochter Vermögenswerte in Höhe von 425.000 Euro. Nach Abzug des Freibetrages in Höhe von 400.000 Euro verbleibt ein Betrag von 25.000 Euro. Diese 25.000 Euro muss die Tochter mit dem Erbschaftssteuersatz von 7% versteuern. Es fallen 1.750 Euro Erbschaftssteuern an.

Wert des Vermögens abzüglich Freibetrag (Stand: 1. Januar 2010)	Prozentsätze in der Steuerklasse					
	Steuerklasse I				II	III
	Ehegatte/ -gattin, ein- getragene/-r Lebens- partner/-in	Kinder, Stief- kinder, Enkel, wenn Kind verstor- ben ist	Enkel	Eltern, Groß- eltern	Geschwister, Nichten, Neffen, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, geschiedene/-r Ehegatte/-gattin	Alle übrigen Erben (nicht ver- wandte Erben)
Freibetrag in Euro	500.000	400.000	200.000	100.000	20.000	20.000
bis 75.000,- €	7 %				15 %	30 %
bis 300.000,- €	11 %				20 %	30 %
bis 600.000,- €	15 %				25 %	30 %
bis 6.000.000,- €	19 %				30 %	30 %
bis 13.000.000,- €	23 %				35 %	50 %
bis 26.000.000,- €	27 %				40 %	50 %
über 26.000.000,- €	30 %				43 %	50 %

Was geschieht, wenn das Bonifatiuswerk erbt?

»Es ist nicht nur ein Nehmen.
Es darf auch gerne ein Geben sein.«
(Pfarrer Heinrich Stenzaly, Hamburg,
der dem Bonifatiuswerk seinen Nachlass vermacht)



Es ist gut, alles geregelt zu haben

Wenn Sie das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken als Erben einsetzen, kümmert sich ein fachkundiges Team um alle notwendigen Belange.

Besonders am Herzen liegt uns, dass Sie Ihren Nachlass in guten Händen wissen und dass wir Ihren letzten Willen mit Umsicht, Sorgfalt und ganz in Ihrem Sinne erfüllen.

Die letzte Ruhestätte ist ein Zeichen des Respekts und ein Ort des Gedenkens an die Verstorbenen. Sie sollten Ihre Wünsche und Vorstellungen für die Beerdigung und Grabpflege niederschreiben und als gesondertes Schriftstück dem Testament beilegen. Dieses Schriftstück hinterlegen Sie bitte bei einer Person Ihres Vertrauens oder auch bei uns.

Gestaltungsbeispiele:

- Das Bonifatiuswerk wickelt die kompletten Nachlassangelegenheiten ab.
- Das Bonifatiuswerk richtet auf Wunsch die Beerdigung aus, z. B. wenn der Erblasser keine nahen Verwandten mehr hat.
- Das Bonifatiuswerk übernimmt die Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit.
- Das Bonifatiuswerk übernimmt die Wohnungsauflösung bzw. Hausräumung.
- Das Bonifatiuswerk lässt Messen zu gewünschten Intentionen und Zeitpunkten lesen.

Unser Service zu Lebzeiten

Bei einer Erbeinsetzung zugunsten des Bonifatiuswerkes stehen wir Ihnen schon zu Lebzeiten zur Seite und kümmern uns um Ihre Angelegenheiten, wenn Sie dies möchten.

Mögliche Beispiele unserer Unterstützung können sein:

- Das Bonifatiuswerk unterstützt Sie beim Wechsel aus Ihrer eigenen Wohnung bzw. Ihrem eigenen Haus in eine Seniorenpflegeeinrichtung.
- Das Bonifatiuswerk unterstützt Sie im Zusammenhang mit Ihrer Immobilie und Wohnung.
- Das Bonifatiuswerk übernimmt gegebenenfalls weitere Auflagen je nach Ihren individuellen Bedürfnissen.

Wenn Sie das Bonifatiuswerk als Erben einsetzen und dies mit Auflagen verbinden möchten, empfehlen wir Ihnen ein persönliches Gespräch mit uns. Gern unterstützen wir Sie in Ihren Wünschen und Vorstellungen. In einem vertraulichen und kostenlosen Beratungsgespräch lassen sich viele Fragen klären. Wir sind gerne für Sie da.

Die richtigen Vorsorgeinstrumente

Jeder Mensch kann durch Unfall, Krankheit oder Alter in die schwierige Situation kommen, wichtige Angelegenheiten seines Lebens nicht mehr selbstverantwortlich regeln zu können. Aber was wird, wenn Sie auf fremde Hilfe angewiesen sind? Es ist ratsam, rechtzeitig Vorsorge zu treffen.

Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht können Sie eine Person Ihres Vertrauens bestimmen, die im Falle einer Notsituation alle oder bestimmte Aufgaben für Sie regelt. Liegt eine solche Vollmacht nicht vor, kann das Amtsgericht als Betreuungsgericht z. B. in Fällen von Altersverwirrtheit einen Betreuer bestimmen. Dies kann eine verwandte Person, aber auch ein Berufsbetreuer sein. Wenn Sie für diesen Fall Vorsorge treffen möchten, ist die zeitige Erstellung einer entsprechenden Vollmacht sinnvoll. Diese Vollmacht sollte in jedem Fall schriftlich erfolgen.

Verfügung zugunsten Dritter im Todesfall

Hierbei handelt es sich um einen Vertrag, den Sie als Kontoinhaber mit Ihrer Bank abschließen. Sie legen fest, dass bestimmte Guthaben und/oder Wertpapiere im Todesfall an Personen oder gemeinnützige Organisationen gehen, die Sie zuvor bestimmt haben.

Diese Vermögenswerte fallen damit nicht in den Nachlass, sondern direkt an den oder die Begünstigten. Aus rechtlicher Sicht ist die Verfügung ein Schenkungsvertrag, der jedoch keiner notariellen Beurkundung bedarf. Hat der Begünstigte die Annahme im Vorfeld bereits schriftlich bestätigt, kann der Vertrag von den Erben oder der Erbengemeinschaft nicht mehr widerrufen werden.

Zu beachten ist: Wird zum Beispiel ein Sparbrief oder ein Wertpapier fällig, muss die Verfügung für das Depot neu ausgestellt werden.

Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung legen Sie vorab fest, welche medizinische Behandlung Sie in einer bestimmten Krankheitssituation wünschen bzw. nicht wünschen. Sie treffen damit Vorsorge für den Fall, dass Sie sich aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage sehen, Ihren Willen zu äußern oder eine eigenständige Entscheidung zu treffen.

Die Patientenverfügung ist eine vorweggenommene Erklärung gegenüber dem künftig behandelnden Arzt; sie kann jederzeit formlos widerrufen werden.

Testamentsvollstrecker

Ein Testamentsvollstrecker wird vom Erblasser bestimmt, seinen letzten Willen auszuführen. Als Erblasser können Sie dazu grundsätzlich jeden benennen, der geschäftsfähig ist. Sie können also ebenso einen Verwandten wählen wie auch eine juristische Person (z. B. das Bonifatiuswerk).

Tritt der Testamentsvollstrecker sein Amt im Erbfall an und ist sein Aufgabenbereich von Ihnen zuvor nicht ausdrücklich eingeschränkt worden, ist er zur alleinigen Verwaltung Ihres Nachlasses berechtigt: Er löst z. B. den Haushalt auf, bezahlt Nachlassschulden, regelt Ansprüche von Erbengemeinschaften und ist prozessführungsbefugt. Gegenüber den Erben ist der Testamentsvollstrecker rechenschaftspflichtig, er haftet für schuldhafte Pflichtverletzungen und hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

Häufig gestellte Fragen

Wann sollte ich mein Testament aufsetzen?

Ihr Testament sollten Sie am besten frühzeitig aufsetzen – vor allem wenn Sie außerhalb der gesetzlichen Erbfolge vererben möchten.

Kann ich mein Testament später ändern?

Ja, Sie können Ihr Testament jederzeit ohne Angaben von Gründen ändern oder widerrufen. Ein notarielles Testament wird schon dadurch ungültig, dass es aus der amtlichen Verwahrung herausgenommen wird. Ein eigenhändig geschriebenes Testament wird erst ungültig, wenn Sie es vernichten, es mit einem Ungültigkeitsvermerk versehen oder ein neues Testament mit Ortsangabe und neuerem Datum errichten.

Was muss ich beim Verfassen eines eigenhändigen Testamentes unbedingt beachten?

Ein eigenhändiges Testament muss komplett von Hand geschrieben sein. Die Verwendung von Schreibmaschine oder Computer macht Ihr Testament ungültig! Zudem muss es mit Ihrem vollen Namen unterschrieben sein und sollte unbedingt auch Ort und Datum enthalten.

Wo sollte ich mein Testament aufbewahren? Was passiert, wenn mein Testament verloren geht?

Sie sollten Ihr Testament sicher aufbewahren und dafür sorgen, dass es nach Ihrem Tod schnell auffindbar ist. Im Erbfall muss Ihr Testament im Original vorliegen. Kopien reichen nicht aus. Ein eigenhändiges Testament sollten Sie deshalb am besten beim Amtsgericht gegen eine geringe Gebühr amtlich verwahren lassen. Zu Hause können Sie eine Kopie aufbewahren. Ein notarielles Testament wird immer bei dem Amtsgericht verwahrt, das für den Sitz des Notars oder für den Wohnsitz des Erblassers zuständig ist. Wenn Sie das Bonifatiuswerk im Testament bedenken, können Sie Ihr Testament auch beim Bonifatiuswerk sicher hinterlegen. Wenn das Testament gänzlich verloren geht, kommt die gesetzliche Erbfolge zum Tragen.

Was mache ich, wenn ich keine Verwandten oder Freunde habe?

In diesem Fall können Sie Ihr Vermögen auch gemeinnützigen Einrichtungen wie dem Bonifatiuswerk hinterlassen oder eine Zustiftung in eine bestehende Stiftung leisten, z. B. in die Bischof Konrad Martin-Stiftung.

Kann ich Geld und einzelne Gegenstände bestimmten Personen vermachen?

Ja. Formulieren Sie Ihre Wünsche klar und eindeutig in Ihrem Testament. Legen Sie genau fest, um welche Geldsummen es sich handelt, bzw. beschreiben Sie genau, welche Gegenstände für wen bestimmt sind. Bitte benennen Sie die Vermächtnisnehmer mit Vor- und Zunamen sowie Wohnort.

Was bedeutet eine Vorsorgevollmacht?

Eine Vorsorgevollmacht greift, wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, ein selbstbestimmtes Leben zu führen (z. B. durch Unfall, schwere Krankheit). Mit ihr benennen Sie eine Person Ihres Vertrauens als Betreuer. Die Vorsorgevollmacht sollte auf jeden Fall schriftlich erfolgen. Liegt eine solche nicht vor, bestimmt das Betreuungsgericht einen Betreuer. Das kann eine Person aus der Familie oder ein amtlich bestellter Berufsbetreuer sein.

Gibt es eine Alternative zu Kranz- und Blumen-spenden?

Ja, Sie können anstelle von Blumenschmuck und Kränzen um eine Anlassspende bitten. Mit dieser Anlassspende können Sie ein Hilfsprojekt Ihrer Wahl unterstützen. Gerne beraten wir Sie über den Ablauf und die Verwendung einer Anlassspende.

Checkliste – an diese Unterlagen sollten Sie denken

Wenn Sie vorsorgen möchten, ist es ratsam, die eigenen Papiere zu sortieren, relevante Vorsorgeunterlagen auszufüllen und alle wichtigen Dokumente zusammenzustellen und sicher aufzubewahren.

Anbei finden Sie eine Aufstellung wichtiger Unterlagen und Dokumente.
(Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.)

- Vorsorgevollmacht
- Patientenverfügung
- Vollmacht auf den Todesfall ausstellen
- Testament oder Erbvertrag
- Geburtsurkunde bzw. Familienstammbuch

- Adressliste mit allen wichtigen Kontakten anlegen (Familienangehörige, Verwandte, Bekannte, Freunde, Vereine, Behörden, Vermieter usw.)
- Sozialversicherung, Rentenbescheide, sonstige Versicherungs- u. Versorgungsunterlagen
- Krankenkassen- und Mitgliedsausweise
- Soziale Netzwerke: Passwörter und Sicherheitsabfragen
- Vermögensaufstellung:
 - Bankunterlagen (Girokonto, Sparbücher, Depot, Sparurkunden)
 - Sonstige Vermögensgegenstände (z. B. Schmuck, Kunstgegenstände)
 - Verbindlichkeiten (z. B. Kredite, Darlehen)
- Verzeichnis der Immobilien und Grundbuchauszüge, Mietvertrag
- Bestattungsvorsorge – Haben Sie einen Vertrag mit einem Bestattungsinstitut geschlossen?
- Beerdigung und Grabpflege – Schreiben Sie Ihre Wünsche für die Beerdigung und Grabpflege auf. Wer übernimmt die Kosten? Haben Sie vielleicht eine zusätzliche Versicherung, z. B. eine Sterbegeldversicherung?
- Messintentionen – Sollen heilige Messen für Sie gelesen werden?

Wenn Sie das Bonifatiuswerk als Erben einsetzen und dies mit Auflagen verbinden möchten, empfehlen wir Ihnen ein persönliches Gespräch mit uns. Gern unterstützen wir Sie in Ihren Wünschen und Vorstellungen. In einem vertraulichen und kostenlosen Beratungsgespräch lassen sich viele Fragen klären.

Wir sind gerne für Sie da.

Zu Lebzeiten ein Zeichen setzen – Stiften & Zustiften

Nachhaltig helfen und ein Zeichen setzen – Barmherzigkeit und Solidarität sind das Herzstück des Glaubens und der Gemeinschaft. Das Bonifatius Stiftungszentrum betreut und verwaltet Stiftungen, Treuhandstiftungen oder Stiftungsfonds.

Die richtige Rechtsform wählen

Für Menschen, die sich nachhaltig für katholische Christen in einer extremen Minderheitensituation einsetzen möchten, ist eine eigene Stiftung oder eine Zustiftung in eine kirchliche Stiftung das ideale Instrument. Je nachdem, welche Idee eine Stifterin oder ein Stifter realisieren möchte, sollte die richtige Rechtsform gewählt werden: Der Stiftungsfonds ist die einfachste Form des Stiftens, die Treuhandstiftung ist die ideale Förderstiftung, und die rechtsfähige Stiftung ist die umfassendste Form des Stiftens.

Der Stiftungsfonds

ab 10.000 Euro

Ein Stiftungsfonds kann mit einer Einlage von mindestens 10.000 Euro innerhalb weniger Tage errichtet werden. Er ist ein effektives Instrument, um sich gezielt zu engagieren oder Spenden zu sammeln. Rechtlich gesehen ist der Stiftungsfonds ein Sonderkonto, das innerhalb einer Treuhandstiftung oder einer rechtsfähigen Stiftung geführt wird. Sie können für Ihren Stiftungsfonds einen eigenen Namen und einen bestimmten Förderzweck festlegen. Einen eigenen Vorstand hat der Stiftungsfonds nicht.

Die Treuhandstiftung

ab 250.000 Euro

Eine treuhändische Stiftung gründet sich auf einem Treuhandvertrag mit einer Satzung, den der Stifter mit dem Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken abschließt. Für die Gründung ist die Anerkennung durch das Finanzamt notwendig. Mit der Treuhandstiftung können Sie bestehende Projekte nachhaltig fördern.

Die rechtsfähige Stiftung

ab 500.000 Euro

Eine rechtsfähige Stiftung ist eine eigene Rechtsperson. Die staatliche Anerkennung erfolgt durch die jeweils zuständige Stiftungsbehörde. Eine rechtsfähige Stiftung bietet sich an, wenn der Stifter operativ tätig werden will oder komplexe Vermögenswerte wie Immobilien einbringen möchte. Da die Gründung verhältnismäßig aufwendig ist, sollten mindestens 500.000 Euro eingebracht werden. Für die Abstimmung mit der Stiftungsaufsicht müssen ca. acht bis zehn Wochen eingeplant werden.



Bischof Konrad Martin-Stiftung

Die Zustiftung

Eine weitere Möglichkeit ist die Zustiftung in eine bestehende rechtsfähige Stiftung. Mit der **Bischof Konrad Martin-Stiftung** verfügt das Bonifatiuswerk über eine solche Stiftung. Zweck dieser Stiftung ist die nationale und internationale Förderung der Jugendhilfe und Erziehung und Bildung in der katholischen Kirche in den Gebieten der Diaspora Deutschlands, Nordeuropas sowie Estlands und Lettlands.

Weitere Stiftungen:

Für gemeinnützige und kirchliche Aktivitäten in der Altenhilfe sowie in der Bildungs-, Jugend-, und Erziehungsarbeit stellt die **Bonifatius-Stiftung** Fördermittel in der Diaspora zur Verfügung. Die **Georg-Austen-Stiftung** „Solidarität“ unterstützt Einrichtungen und Institutionen, die im In- und Ausland in Trägerschaft des Bonifatiuswerkes stehen und sich besonders solidarisch an die Seite von Kindern und Jugendlichen stellen.

Möchten Sie eine eigene Stiftung gründen oder lieber eine Zustiftung leisten? Wir informieren und beraten Sie über die vielfältigen Möglichkeiten und Vorteile des Stiftens und des Zustiftens.

Zu Lebzeiten ein Zeichen setzen – die Schenkung

*»Ich unterstütze die Menschen,
die in einer Minderheit ihren Glauben leben, und hoffe dadurch auch
auf das Erwachen des Christentums.«*

(Spender Alfons Materna, † 2015)

Schenkungen zu Lebzeiten

Eine weitere Möglichkeit, Ihre Anliegen nachhaltig unterstützt zu wissen, ist die Schenkung.

Der Vorteil: Die geschenkten Mittel kommen sofort zum Einsatz. Sie können auch festlegen, dass mit Ihrer Schenkung ein bestimmtes Projekt gefördert werden soll. Sie erleben unmittelbar, wie Ihre Schenkung Gutes bewirkt, und teilen die Freude der Menschen, denen Sie helfen.

Die Schenkung ist ein Vertrag zwischen dem Schenker und dem Beschenkten. Beide sind sich einig, dass ein Gegenstand, z. B. Bargeld, Kontoguthaben, Immobilien, Grundstücke oder Sachwerte, oder ein Recht unentgeltlich übertragen wird. Ein Schenkungsversprechen bedarf der notariellen Beurkundung (§ 518 BGB), sonst ist es unwirksam. Wird das Geschenk wirklich übergeben (sprich Bargeld, Kontoguthaben oder Wertpapiere übertragen), die Schenkung also vollzogen, ist sie wirksam, auch wenn die notarielle Beurkundung fehlt.

Bei Grundstücken und Gebäuden bedarf es immer der notariellen Beurkundung und zum Vollzug der Schenkung zusätzlich auch der Eintragung im Grundbuch.

Steuerliche Aspekte

Schenkungen an gemeinnützige Organisationen unterliegen nicht der Schenkungssteuer. Dies bedeutet, dass sie in vollem Umfang für den Zweck eingesetzt werden, der Ihnen wichtig ist. Zudem sind sie als Spende steuerabzugsfähig – bis zu einem Höchstsatz von 20 Prozent des Gesamtbetrages Ihrer Einkünfte.

Sonderform: belastete Schenkung zugunsten des Bonifatiuswerkes

Eine spezielle Form der Schenkung ist die sogenannte belastete Schenkung. Mit einer belasteten Schenkung verbinden Sie die Schenkung mit bestimmten Auflagen, die das Bonifatiuswerk zu gegebener Zeit zu erfüllen hat. Diese Auflagen entsprechen auch den Auflagen, die im Zusammenhang mit einer Erbeinsetzung bzw. Vermächtnisanordnung zugunsten des Bonifatiuswerkes vereinbart werden können.

Auflagen aus der Übertragung einer belasteten Schenkung können sein:

- finanzielle Unterstützung beim Wechsel aus der eigenen Wohnung in eine seniorengerechte Wohnung oder Einrichtung
- Kostenübernahme für Wohnungsauf-
lösung und Hausräumung
- Übernahme der Beerdigungskosten
- Übernahme der Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit
- Übernahme von Messintentionen
- sonstige individuelle Bedürfnisse nach vorheriger Absprache

Belastete Schenkungen unterliegen nicht der Schenkungssteuer. Ein Musterschenkungsvertrag ist auf der Seite 20 abgebildet.

Rückforderungsrecht

Sie haben ein gesetzliches Rückforderungsrecht. Falls Sie in eine wirtschaftliche Notlage geraten, können Sie die Schenkung zurückfordern (§ 528 BGB) für die letzten zehn Jahre ab Eintritt der Notlage.

Musterschenkungsvertrag

Seien Sie gewiss, dass eine Schenkung an das Bonifatiuswerk den Menschen in der Diaspora voll und ganz zugutekommt.

Wenn Sie weitere Informationen wünschen, freuen wir uns auf ein Gespräch mit Ihnen!



Diesen Musterschenkungsvertrag stellen wir Ihnen kostenfrei im Internet unter www.bonifatiuswerk.de/musterschenkungsvertrag zum Herunterladen zur Verfügung!

Musterschenkungsvertrag

zwischen

Frau Mustermann, vollständige Anschrift

und dem

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V., Kamp 22, 33098 Paderborn (im Folgenden nur „Bonifatiuswerk“)

§ 1 Schenkungsbetrag

Frau Mustermann überlässt dem Bonifatiuswerk einen Betrag in Höhe von EUR _____. Es handelt sich um eine Schenkung, für die die nachfolgenden Bedingungen gelten.

§ 2 Zeitpunkt der Verwendung

Die Schenkung soll für den satzungsmäßigen Zweck des Bonifatiuswerkes erst nach dem Tode des Schenkers [*nach Eingang der Schenkung / nach dem Tode des Drittbegünstigten / ...*] verwandt werden (Befristung der Verwendung).

§ 3 Auflagen [beispielhaft]

- Aus dem Schenkungsbetrag ist monatlich / vierteljährlich / ... ein Betrag in Höhe von EUR _____ an _____ zu zahlen. Die Zahlungsverpflichtung endet mit dem Tode des Begünstigten und ist nicht vererblich oder übertragbar.
- Aus dem Schenkungsbetrag sind die Beerdigungskosten des Schenkers bis zu einer Höhe von EUR _____ zu zahlen.
- Aus dem Schenkungsbetrag sind die Grabpflegekosten bis zur Dauer von ____ Jahren / der ortsüblichen Liegezeit zu zahlen.
- Aus dem Schenkungsbetrag sind die Kosten für die Haushaltsauflösung und Wohnungsräumung des Schenkers zu übernehmen.

Die Erfüllung der Auflagen kann das Schenkungskapital reduzieren. Die Auflagenverpflichtung besteht für das Bonifatiuswerk nur, soweit die Auflagen vom Schenkungskapital gedeckt sind.

§ 4 Rückforderungsrecht wegen Verarmung des Schenkers

Der Schenker hat das gesetzliche Rückforderungsrecht wegen Verarmung gem. §§ 528 ff. BGB. Danach kann der Schenker den überlassenen Betrag ganz oder teilweise zurückfordern, wenn der Schenker zum Beispiel nach der Vollziehung der Schenkung außerstande ist, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten. Soweit die Schenkung durch eine Auflage oder eine Verwendungsbestimmung gemindert ist, reduziert sich der Rückzahlungsanspruch.

_____, den _____

Paderborn, den _____

Schenkungsgeber

Bonifatiuswerk

Ziele und Aufgaben des Bonifatiuswerkes

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken unterstützt seit 1849 katholische Christinnen und Christen überall dort, wo sie in einer extremen Minderheitensituation – in der Diaspora – ihren Glauben leben. Mit seiner Bau-, Verkehrs-, Kinder- und Glaubenshilfe fördert es Projekte in Deutschland, Nordeuropa und den baltischen Ländern Estland und Lettland.

Das Bonifatiuswerk sammelt Spenden und stellt diese Diaspora-Gemeinden und -Einrichtungen als Hilfe zur Selbsthilfe zur Verfügung. In der Projektförderung und -begleitung versteht sich das Bonifatiuswerk als Beziehungstifter und fördert die Begegnung mit Projektpartnern. Die Glaubensbildung und Unterstützung der Glaubensweitergabe sowie die Suche nach innovativen, zukunftsweisenden Formen der Pastoral sind zentrale Aufgabenbereiche. Die Frohe Botschaft soll sichtbar und hörbar in Kirche und Gesellschaft sein.

Unterstützt werden so katholische Christinnen und Christen sowie die Ortskirchen in ihrem Auftrag, die Frohe Botschaft in die Welt zu tragen. Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Entfremdung vom Glauben in einer immer stärker säkularisierten Gesellschaft stehen die Förderung und Entwicklung lebendiger Glaubensorte im Zentrum des Handelns. Die langfristige Vision und das solidarische Handeln des Hilfswerkes sind ausgerichtet am Leitwort »Keiner soll alleine glauben.«.

Die Fördergebiete des Bonifatiuswerkes



Keiner
soll
alleine
glauben.

Ein gesegneter Mensch
verbindet Menschen miteinander,
indem er den Segen weitergibt,
den er empfangen hat.

Pater Anselm Grün



Impressum



Herausgeber:

Msgr. Georg Austen, Generalsekretär
Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.
Kamp 22, 33098 Paderborn
Bonifatiusrat: Präsident Manfred Müller
Vereinsregister: Amtsgericht Paderborn, Vereinsregister-Nr. 553
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 240019352

Telefon: 05251 2996-0
Telefax: 05251 2996-88
E-Mail: info@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

Leitung Kommunikation: Matthias Band

Redaktionelle Überarbeitung: Andreas Kaiser

Fachliche Beratung: Rechtsanwälte Dr. Auffenberg & Partner, Paderborn

Gestaltung, 6. Auflage: Dr. Korinna Kuhnen, Bonifatiuswerk

Segenswunsch (S. 22): Anselm Grün, aus: „SegensRituale“ (Vier-Türme GmbH Verlag, Münsterschwarzach 2016)

Fotos/Abbildungen: Andreas Kaiser (Titelbild Kirkjufell in Island, S. 4, S. 8, S. 22), Theresa Meier (S. 2.), Wilfried Hiegemann (S. 3, S. 6), Pirta Kloster (S. 12)



Spendenkonto:
Bank für Kirche und Caritas eG Paderborn
IBAN: DE46 4726 0307 0010 0001 00



Das Bonifatiuswerk ist mit dem
Spendenzertifikat des Deutschen
Spendenrates e. V. ausgezeichnet.

